



Aufgaben des Wachleiters

Der Wachleiter wird von der DLRG Flensburg als solcher eingesetzt und ist der **verantwortliche Leiter auf der Wasserrettungsstation** während der festgelegten Dienstzeiten. Er ist **im Wachplan namentlich benannt** und **trägt die Verantwortung für die gesamte Wachmannschaft**.

Der Wachleiter ist **für den Dienstablauf verantwortlich** und **im Rahmen seiner Aufgaben allen Wachgängern weisungsbefugt**. Im Einsatzfall ist er solange als Einsatzleiter tätig, bis er die Leitung an den nachgeforderten Einsatzleiter abgibt.

Die Rechtsstellung des Wachleiters ist wegen der besonderen Verantwortung hier nochmal im Einzelnen erörtert.

Im Außenverhältnis ist er **Repräsentant der DLRG** und **Hausrechtsinhaber in der Wasserrettungsstation**.

Der Wachleiter hat **im Innenverhältnis** in der Wachmannschaft Rechte und Pflichten als „**Vorgesetzter**“. Er ist Aufsichtsperson für alle minderjährigen, im Wasserrettungsdienst eingesetzten Rettungsschwimmer.

Insbesondere ist der Wachleiter **gegenüber seiner Wachmannschaft weisungsbefugt**. Dies betrifft alle dienstlichen Belange. Dementsprechend hat der Wachleiter auch die **Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu beachten**. Er hat auch für den reibungslosen Ablauf auf der Wache zu sorgen. Dazu gehört auch die Überprüfung der Voraussetzungen für den Einsatz sowie ggf. Überprüfung der Fähigkeiten durch Übungen.

Aus diesen Pflichten leitet sich auch eine **Garantenstellung der Wachleiters** ab:

Der Wachleiter **ist gegenüber Dritten Garant im Rahmen der Tätigkeit im Wasserrettungsdienst** wie jeder Wachgänger auch. In trifft darüber hinaus noch **zusätzlich die Organisationspflicht**. Er hat insoweit – neben dem eingesetzten Wachgänger – **für die Aufsicht verantwortlich**, da er die entsprechende Auswahl (den Einsatz) der Wachgänger und die Organisation zu leiten hat.

In der Wachmannschaft hat er als **Garant für die Wachmannschaft** einen umfassenden Pflichtenkreis. Dieser **ist auch nach Beendigung der regulären Wachzeit** noch wahrzunehmen.

Folgen der Garantenstellung:

- Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitgliedern der Wachmannschaft
- Pflicht zur Abwendung von Schäden, auch außerhalb der Dienstzeit bei Selbstschäden
- Pflicht zur Abwendung von Straftaten (z.B. Trunkenheitsfahrt)
- Beachtung des Jugendschutzgesetzes/ der Aufsichtspflicht

Übersicht der Aufgaben des Wachleiters (keine abschließende Aufzählung)

Im Außenverhältnis:

- Übt das Hausrecht der Wasserrettungsstation aus
- Ansprechpartner des Wachauftragten
- Ansprechpartner der Strandbesucher/ Garant im Rahmen des Wachdienstes
- Ansprechpartner der Polizei/ des Rettungsdienstes
- Beobachtung der örtlichen Gegebenheiten
- Anwendung der Warneinrichtungen



Innenverhältnis (Station)

- Fürsorgepflicht für die Wachmannschaft (Aufsichtspflicht für minderjährige Wachgänger)
- Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften/ der Anweisung des Abschnittleiters/ des Einsatzleiters für den Wasserrettungsdienst
- Verantwortlich für das Erscheinungsbild der Wasserrettungsstation/ Repräsentant der Station
- Verantwortlich für die Ausrüstung der Wasserrettungsstation und die Einsatzbereitschaft der Wachgänger und Materialien
- Überprüfung der Voraussetzungen für den WRD/ der weiteren erforderlichen Qualifikationen
- Einteilung der Wachmannschaft (Aufgaben, Zeiten, Wachabschnitte)
- Organisation und Kontrolle des Dienstablaufs
- Aus- und Weiterbildung der Wachmannschaft unter Berücksichtigung der Strandsituation

DLRG Bereich

- Ordentliches und sauberes Führen des Wachprotokolls
- Erstellung von Einsatzprotokollen
- Übergabe/Übernahme der Wachstation